



Rundschreiben 17/2023

Magdeburg, 10. Juli 2023

Hinweise zur Ernte 2023 und Anbauplanung 2024

Die neuen Inhalte der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 stellen viele Betriebe vor komplexe Herausforderungen. Je nach Ausrichtung der Betriebszweige sind die Betriebe unterschiedlich ausgeprägt von den neuen Vorgaben betroffen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über einige Vorgaben geben, welche Sie zur bevorstehenden Aussaat berücksichtigen sollten. Wir erheben damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2):

- Ausweisung der Gebietskulisse im [Sachsen-Anhalt Viewer](#) (Kartenauswahl → Landwirtschaft und Forst → Gebietskulissen GLÖZ 2023 → Feuchtgebiete und Moore)
- Folgende Auflagen:
 - o Keine Umwandlung von DGL, Pflugverbot
 - o Keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
 - o Keine Veränderungen auf landwirtschaftlichen Flächen durch:
 - Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - Bodenwendung tiefer als 30 cm
 - Auf- und Übersandung
- Beachten Sie bei Entwässerung durch Drainagen oder Gräben folgendes:
 - o Erstmalige Entwässerung nur nach Genehmigung
 - o Erneuerung oder Instandsetzung bestehender Drainagen oder Gräben mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus nur nach Genehmigung

Erosionskulisse (GLÖZ 5):

- Einstufung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung
- Betroffene Feldblöcke können im [Sachsen-Anhalt Viewer](#) eingesehen werden (Kartenauswahl → Landwirtschaft und Forst → Gebietskulissen GLÖZ 2023 → Erosionsgefährdung durch Wasser → Erosionsgefährdung durch Wind)

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

KWasser1:

- Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02.
- Pflügen nach der Ernte ist nur bei Aussaat bis 01.12. zulässig.

KWasser2:

- Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02.
- Pflügen zwischen dem 16.02. und dem Ablauf des 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig, spätestster Zeitpunkt der Aussaat: 30.11.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

KWind:

- Pflügen nur bei Aussaat vor dem 01.03. zulässig.
- Ausnahme: Erfolgt die Aussaat (außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr) unmittelbar nach dem Pflügen, ist dies auch nach dem 01.03. zulässig.
- Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit
 - vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
 - ein Agroforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
 - im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
 - unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

In **Sachsen-Anhalt** gelten folgende abweichende Länderregelungen (Auszug aus der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023):

Abweichend von den Vorgaben für Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklassen **KWasser1** und **KWasser2** kann in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar eine teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zum Hang erfolgen unter folgenden Auflagen und nur bei besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes (z.B. zur Mäusebekämpfung):

- Einzelfall auf Antrag
- Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde

Ausnahme für Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) oder regionalspezifische Blütmischungen, die bis zum 15. April ausgesät werden und die Bearbeitung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt.

Ausnahme für schwere Böden:

Das Pflügen auf Flächen der Wassererosionsgefährdungsklassen **KWasser1** und **KWasser2** mit schweren Böden ist bis einschließlich 15. Februar erlaubt, wenn die Bearbeitung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt und

- a. unmittelbar folgend zur Verkürzung der erosiven Hanglänge Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von 5 bis 20 Metern, im Falle von Agroforstsystemen mit einer Breite von 3 bis 25 Metern, im Abstand von höchstens 100 Metern quer zum Hang angelegt werden oder
- b. im Falle des Vorhandenseins linearer Abflussrinnen diese zur Minderung des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser aktiv begrünt werden.

Ist für einen Feldblock eine Erosionsgefährdungsklasse festgestellt und besteht der Feldblock aus mehreren Bewirtschaftungseinheiten (Schläge), kann ein Betrieb auf schriftlichen Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) von den Anforderungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 GAP-Konditionalitäten-Verordnung gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung befreit werden, wenn festgestellt wird, dass eine Bewirtschaftungseinheit (Schlag) innerhalb des Feldblocks vollständig nicht erosionsgefährdet ist. Die Befreiung bezieht sich nur auf die Bewirtschaftungseinheit (Schlag), die vollständig nicht dem durch Erosion gefährdeten Teil des Feldblocks zuzuordnen ist.

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6):

In der Zeit vom **15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar** des darauffolgenden Jahres ist auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.

In diesem Zeitraum ist bei vorgeformten Dämmen eine Selbstbegrünung zwischen den Dämmen zuzulassen.

Bei Rebflächen und Obstbaumkulturen ist eine Selbstbegrünung zwischen den Reihen zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht. Brachliegendes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen.

Sonderregelungen:

Abweichend von dem oben beschriebenen Zeitraum kann die Mindestbodenbedeckung bei:

- **Frühen Sommerkulturen**, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März (in höheren Lagen ab 300 m NN bis 15. April) erfolgt, in der Zeit vom **15. September bis zum 15. November** sichergestellt werden.

Frühe Sommerkulturen sind:

- Sommergetreide ohne Mais und Hirse,
- Leguminosen ohne Sojabohnen
- Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

- **Schweren Böden unmittelbar nach der Ernte bis zum 1. Oktober sichergestellt werden.**

Ein großer Teil der in Sachsen-Anhalt liegenden Flächen fällt unter diese Kulisse. Die Kulisse ist im [Sachsen-Anhalt Viewer](#) einsehbar unter: Kartenauswahl → Landwirtschaft und Forst → Gebietskulisse GLÖZ 2023 → Schwere Böden (GLÖZ 6)

Beispiel: Ein Betrieb baut Zuckerrüben an, welche erst nach dem 01.10.2023 gerodet werden. Der Betrieb bewirtschaftet Flächen mit einem Tongehalt von mindestens 17 % und liegt in der Kulisse der „schweren Böden“. Die Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung gilt als erfüllt, da die Zuckerrüben zum 01.10. noch nicht geerntet waren.

Die Mindestbodenbedeckung kann sichergestellt werden durch

- den Anbau von mehrjährigen Kulturen, Winterkulturen oder Zwischenfrüchten,
- Stoppelbrachen (keine Bodenbearbeitung!) von Körnerleguminosen und Getreide,
- eine mulchende, nichtwendende Bodenbearbeitung, z. B. mittels Grubber oder Scheibenegge; Hinweis: Es muss sichergestellt sein, dass der Boden noch überwiegend bedeckt ist, d.h. er darf nicht überwiegend schwarz sein!
- eine sonstige Begrünung
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten (keine Bodenbearbeitung!)
- eine Abdeckung mittels Folie, Vlies o. ä.

Praxishinweise:

- Der Verbleib des Zuckerrübenblattes gilt als Erfüllung der GLÖZ 6- Verpflichtung.
- Wenn eine ausgesäte Kultur beispielsweise aufgrund der Trockenheit zu spät aufläuft und somit der vorgegebene Zeitrahmen zur Mindestbodenbedeckung nicht eingehalten werden kann, findet eine Einzelfallprüfung statt. Der Landwirt muss alles Mögliche getan haben, um die Bedingungen zu erfüllen. Grundsätzlich ist daneben darauf hinzuweisen, dass die Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80% des betrieblichen Ackerlands eingehalten werden muss. Somit bestehen auf den bis zu 20 % verbleibenden Ackerflächen noch ausreichend Spielräume für Fälle ohne Mindestbodenbedeckung und es würde weiterhin kein Verstoß vorliegen. Das sollte immer betriebsindividuell geprüft werden und würde Fragen hinsichtlich des Einzelfalles ggf. erübrigen. Sofern alle Maßnahmen (z.B. wegen extremer Trockenheit) erfolglos waren, sollte spätestens vor dem Beginn des maßgeblichen Zeitraumes eine Anzeige beim zuständigen ALFF erfolgen. Denkbar wäre dann eine Anerkennung als Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstand (§ 22 GAPKondG).
- Wenn zur Mindestbodenbedeckung die Variante „Zwischenfrüchte“ gewählt wird, gibt es keine besonderen Anforderungen an die Art der Zwischenfrüchte. Die Zwischenfrüchte müssen nicht winterhart sein.
- **Düngung in nitratbelasteten Gebieten:** Anbau einer Zwischenfrucht (im Herbst des Vorjahres, Umbruch dieser Zwischenfrucht nicht vor dem 15.1.) als Voraussetzung für die N-Düngung einer Sommerkultur. **Ausnahmen:** Flächen mit **Ernte erst nach dem 1.10.** oder **< 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel** (die verbindliche feldblockbezogene Kulisse finden Sie im [Sachsen-Anhalt Viewer](#) Kartenauswahl → Landwirtschaft und Forst → Düngeverordnung (DüV) → Jahresniederschlag unter 550 mm)

Weitere Hinweise zur GAP 2023 finden Sie auf folgenden Seiten:

- **Anlage 1:** GAP kompakt- Broschüre 2023 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- [FAQ- Liste mit Hinweisen zur Umsetzung der GAP- Reform 2023](#)
- [Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Sachsen-Anhalt](#)

Hinweise zum Brandschutz:

- [Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz bei Heu- und Strohlagerung](#)
- [Brandschutz- Handreichung für die Landwirtschaft](#)
- Brandschutz bei der Getreideernte – Änderung bei Anlage von Wundstreifen (Rundschreiben 04/2023, **Anlage 2**)

Gewässerabstände:

Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung:

- Anwendungsverbot von PSM innerhalb eines Abstandes von 10 m ab Böschungsoberkante, hilfsweise Mittelwasserlinie
- Verkürzung des Abstandes auf 5 m, wenn ein 5 m breiter Streifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke aufweist
- Ausgenommen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

GAP- Konditionalitäten- Verordnung:

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- 3 m ab Böschungsoberkante: Keine Anwendung von PSM, Biozid- Produkten und Düngemitteln
- Ausgenommen sind Gewässer von untergeordneter Bedeutung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), DüV, Landesdüngeverordnung (DüngeRZusVO 2023):

Bitte beachten Sie auch die **neu ab 2023** einzuhaltenden Abstandsauflagen und erweiterten Maßnahmen zur Düngung! Die LLG hat dazu umfangreiche Hinweise im [Hinweisblatt „Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen“](#) der LLG, Stand 03/2023 (**Anlage 3**) erarbeitet.

Weitere Hinweise und die Formblätter zur Herbsdüngung finden Sie außerdem über folgenden [Link](#).

Praxishinweise:

- Information über einzuhaltende Gewässerabstände im [Sachsen-Anhalt Viewer](#) (Kartenauswahl → Landwirtschaft und Forst → Pflanzenschutzdienst → PflSchAnwV; außerdem Düngeverordnung → Hangneigung nach DüV und WHG und Gewässer zur Ausweisung der Gewässerabstände)
- Zur Vermeidung der Dauergrünlandentstehung: Nach WHG und PflSchAnwV ist eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraums möglich, d.h. innerhalb des 5- Jahreszeitraums ist einmalig eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses durchzuführen. Der erste Fünfjahreszeitraum begann am **01. Juli 2020**. Wenn Sie Ihren Grünstreifen beispielsweise

im Herbst 2020 bereits einmal umgebrochen haben, ist eine erneute Bodenbearbeitung frühestens erst wieder ab Juli 2025 möglich.

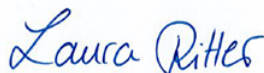
- Beim Einsatz von PSM müssen die mittelspezifischen Abstandsaufgaben zusätzlich beachtet werden!

Befahrung von Randstreifen am Gewässer:

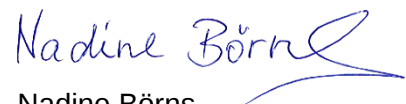
- Randstreifen am Gewässer sollten im Hinblick auf die Pufferwirkung, aber auch mit Blick auf die Erhaltung der Beihilfefähigkeit nicht dauerhaft befahren werden. Zur Pflege und Unterhaltung der Gräben lässt es sich aber oft nicht vermeiden, dass beispielsweise der Unterhaltungsverband die Randstreifen nutzt.
- Der Charakter der jeweiligen Fläche bzw. des Streifens darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden (z.B. durch häufiges Befahren). Unter dieser Bedingung ist auch eine Grabenunterhaltung durch den Unterhaltungsverband, so diese Unterhaltung regelmäßig durchgeführt und der Grabenaushub gleichmäßig verteilt wird, tolerierbar. Außerdem findet die Unterhaltung nicht ganzjährig, sondern in bestimmten Zeiträumen, die sich insb. am Naturschutzfachrecht orientiert, statt und erfolgt in der Regel zwischen September (ggf. mit Zustimmung der UNB, da ja bis zum 30.09. noch viele Maßnahmen unter Vorbehalt stehen) und Februar des Folgejahres. Dabei wird davon ausgegangen, dass der normale Grabenaushub bis zur folgenden Vegetationsperiode verrottet und durchgewachsen ist.
- Der Streifen selbst ist beihilfefähig, beachten Sie aber, dass Brachestreifen an Gewässern nicht als ÖR1a- Brachen angemeldet werden können (Einsatz von PSM und Düngung ist bereits nach Fachrecht verboten)



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Laura Ritter



Nadine Börns